

# Jugendarbeit

Von Werner Lindner

## Begriffsbestimmung und historischer Abriss

Jugendarbeit ist Bestandteil eines öffentlich zu gewährleistenden Sozialisations-, Erziehungs-, Freizeit- und Bildungsangebotes, welches sich neben Familie und Schule/Ausbildung/Arbeitswelt als dritte Säule öffentlicher Daseinsvorsorge konstituiert. Jugendarbeit ist als kommunale Pflichtleistung im Sozialgesetzbuch VIII/Kinder- und Jugendhilfegesetz insbesondere über die §§ 11 und 12 bestimmt. Im Kontrast zu etlichen Gebieten der Sozialen Arbeit liegt die Besonderheit der Jugendarbeit zunächst in der grundsätzlichen Abkehr von Problem- oder Defizitorientierungen (Normalisierungsaspekt) sowie in der auf Freiwilligkeit basierenden Teilnahme:

„Jugendarbeit umfasst (...) fast alles, was junge Menschen wollen oder brauchen, fast alles, was nicht-kommerzielle Akteure für Kinder und Jugendliche anbieten, fast alles, was meist nicht in der Schule vorkommt, kurz: nahezu alles, was sich als außerschulisches Themenspektrum für Kinder und Jugendliche anbietet.“ (Rauschenbach 2009, 185)

Die weiterhin im ersten Abschnitt des SGB VIII genannten § 13 (Jugendsozialarbeit) und § 14 (Kinder- und Jugendschutz) sind zwar partiell mit der Jugendarbeit verwoben, markieren aber gleichwohl Differenzen zu den zuvor genannten Kernregelungen.

Die Entstehung der Jugendarbeit basiert historisch auf der Konstituierung von „Jugend“ als eigenständiger Bevölkerungsgruppe und besonderer Lebensphase (Roth 1983) in engem Zusammenhang mit dem Wandel zur Arbeits- und Industriegesellschaft und ist in dieser Hinsicht im 19. Jahrhundert zu verorten. Die damaligen Gesellungsformen

Jugendlicher erstreckten sich von dörflichen und städtischen Spinnstuben über Vereine und Initiativen, Lehrlingsheime, Schnaps- und Konsumkasineros hin zu sportlichen, politischen und kirchlichen Aktivitäten (Thole 2000, 33 ff.; Gängler 2006). Als Aktionsfeld öffentlicher und pädagogischer Aufmerksamkeit speiste sich die Jugendarbeit zu Beginn des 20. Jahrhunderts aus zwei Quellen: Sie beruhte zum einen auf der Herausbildung einer staatlichen Jugendpflege und zum anderen auf der Entstehung autonomer Jugendbewegungen. Die staatliche Jugendpflege entstand im Gefolge der öffentlichen „Sorge“ um die Jugend, die sich aus Anlass gestiegener Kriminalitätsraten wie auch aus der vor allem städtischen Wahrnehmung schulentlassener männlicher Arbeiterjugendlicher entwickelte und mit Assoziationen von öffentlicher Unruhe, Bedrohung und Verwahrlosung einherging. Die diesbezüglich zudem intendierte Schließung der „Kontrolllücke“ zwischen Schulbank und Kasernentor veranlasste die Preußische Staatsregierung, den „Preußischen Zentralausschuss für Jugend- und Volksspiele“ (1895) zu gründen und die Jugendpfleegerlasse von 1911 (für die männliche Jugend) und 1913 (für die weibliche Jugend) zu verabschieden. Man bemühte sich, die scheinbar verlorene Jugend wieder enger an vaterländische Gesinnung und Wehrerziehung heranzuführen: „Aufgabe der Jugendpflege ist die Mitarbeit an der Herausbildung einer frohen, körperlich leistungsfähigen, sittlich tüchtigen, von Gemeinsinn und Gottesfurcht, Heimat- und Vaterlandsiebe erfüllten Jugend“ (Giesecke 1981, 48; Naudascher 1990; Krafeld 1984). Die zweite Quelle der Jugendarbeit – autonome Jugendbewegungen – entstand aus den eigenständigen Gesellungs- und Organisationsformen Jugendlicher. Diese nahmen ihre Anfänge in der Gründung des Vereins „Wandervogel“ im Jahre 1901 sowie des „Vereins der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter Berlins“ im Jahre 1904 und